

Bundesvorstand:

Werner Koep-Kerstin, Vorsitzender
 Norman Bäuerle
 Tobias Baur
 Anja Heinrich
 Mara Kunz
 Prof. Dr. Martin Kutscha
 Helga Lenz
 Dr. Kirsten Wiese
 Prof. Dr. Rosemarie Will

Beiratsmitglieder:

Prof. Edgar Baeger
 Prof. Dr. Thea Bauriedl
 Prof. Dr. Lorenz Böllinger
 Daniela Dahn
 Dr. Dieter Deiseroth
 Prof. Dr. Erhard Denninger
 Prof. Dr. Johannes Feest
 Ulrich Finckh
 Prof. Dr. Monika Frommel
 Prof. Dr. Hansjürgen Garstka

Dr. Klaus Hahnzog
 Dr. Heinrich Hannover
 Dr. Detlef Hensche
 Prof. Dr. Hartmut von Hentig
 Heide Hering
 Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
 Friedrich Huth
 Prof. Dr. Herbert Jäger
 Elisabeth Kilali
 Dr. Thomas Krämer
 Ulrich Krüger-Limberger

Renate Künast, MdB
 Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
 Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
 Dr. Till Müller-Heidelberg
 Dr. Gerd Pfäumer
 Claudia Roth, MdB
 Jürgen Roth
 Prof. Dr. Fritz Sack
 Klaus Scheunemann
 Georg Schlaga
 Helga Schuchardt

Prof. Klaus Staack
 Prof. Dr. Ilse Staff
 Werner Vitt
 Prof. Dr. Alexander Wittkowsky
 Rosi Wolf-Almansehr
 Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Geschäftsführung:

Sven Lüders

Stand: Juni 2013

BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative

HUMANISTISCHE UNION e.V. - Haus der Demokratie und Menschenrechte

Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02
-56

Fax: 030 / 20 45 02 -
57

info@humanistische-
union.de

www.humanistische-
union.de

**Humanistische
Union**

Berlin,
27.02.2015

An die

Staatskanzlei des Landes

Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Humanistischen Union e.V. zur Änderung des ZDF-Staatsvertrages. Ihr Angebot der Stellungnahme verbinden wir mit der Erwartung auf Berücksichtigung der von uns geltend gemachten Gesichtspunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Koep-Kerstin,

Vorsitzender der Humanistischen Union e.V.

Tel.:

0178-2058246

030-32730173

Stellungnahme der Humanistischen Union e.V. zum Entwurf des überarbeiteten ZDF-Staatsvertrages

Berlin, 27. Februar 2015

A) Grundlagen der Stellungnahme der *Humanistischen Union*

Mit **Normenkontrollanträgen** an das Bundesverfassungsgericht hatten die Antragsteller „Regierung des Landes Rheinland-Pfalz“ und „Senat der Freien und Hansestadt Hamburg“ die verfassungsrechtliche Prüfung von Zusammensetzung und Verfahren der Gremien des Zweiten Deutschen (ZDF-Staatsvertrag) am 3.1.2011 veranlasst. (1) Sie machten dabei u.a. geltend, dass in den beiden Aufsichtsgremien Fernsehrat und Verwaltungsrat des ZDF der Anteil von Staatsvertretern und staatsnahen Personen zu hoch ist und dies gegen das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Gebot der Staatsferne des Rundfunks verstoße. (2)

Dem der Antragstellung folgenden **Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2014** wurden folgende Leitsätze vorangestellt:

1. Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten. Danach sind Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens einzubeziehen.
 - a) Der Gesetzgeber hat dafür zu sorgen, dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden.
 - b) Zur Vielfaltsicherung kann der Gesetzgeber neben Mitgliedern, die von gesellschaftlichen Gruppen entsandt werden, auch Angehörige der verschiedenen staatlichen Ebenen einbeziehen.
2. Die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss als Ausdruck des Gebots der Vielfaltsicherung dem Gebot der Staatsferne genügen. Danach ist der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien konsequent zu begrenzen.
 - a) Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder darf insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen.
 - b) Für die weiteren Mitglieder ist die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konsequent staatsfern auszugestalten. Vertreter der Exekutive dürfen auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben; der Gesetzgeber hat für sie Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten. (3)

Entwurf zur Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der entsprechend dem Urteil des BVerfGE vom 25. März 2014 neugefasste ZDF-Staatsvertrag sieht im Entwurf zusammengefasst u.a. folgendes vor (Stand 28.01.2015): Der ZDF-Fernsehrat soll künftig 60 Sitze haben (bisher 77). Davon werden 20 Sitze an VertreterInnen von Parteien und Politik gehen (bisher 34). Von diesen zwanzig sollen 16 VertreterInnen von den Ländern entsandt werden, zwei vom Bund und zwei von den Kommunen. Weitere 24 Mitglieder (bisher 27) des ZDF -Fernsehrates sollen von Verbänden und Organisationen gestellt werden. Die Bundesländer werden zudem 16 VertreterInnen aus einzelnen gesellschaftlichen Gruppen in das Gremium entsenden, jedes Bundesland einen. Der Verwaltungsrat soll von 14 auf 12 verkleinert werden. Über den geänderten Vertrag müssen die Länderparlamente voraussichtlich bis Juni 2015 entscheiden. (4)

B) Kritik des Entwurfs zur Änderung des ZDF-Staatsvertrages

1. Zulassung von VertreterInnen der Exekutive in ZDF-Gremien

Der von den Ministerpräsidenten der Länder beschlossene Entwurf sieht eine Begrenzung der staatlichen und staatsnahen VertreterInnen im Fernsehrat und im Verwaltungsrat des ZDF auf ein Drittel vor. Zwanzig dieser auf sechzig reduzierten Fernsehräte dürfen aus den Reihen von Politik und Staat stammen.

Sechzehn dieser zwanzig staatlichen und staatsnahen Mitglieder im Fernsehrat sind VertreterInnen der Bundesländer, zwei des Bundes und zwei der Kommunen. Auch nach dem neuen ZDF-Staatsvertrag werden weiterhin **RegierungsvertreterInnen** in die ZDF-Gremien entsandt (§21 Abs. 1 Buchst. a) und b) und § 24 Abs. 1 Buchst. a) und c) des ZDF-Staatsvertrages). Auf diese Weise haben staatliche Exekutivorgane Einfluß auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die *Humanistische Union* wendet sich entschieden dagegen, dass VertreterInnen der Exekutive Plätze in den Rundfunkgremien und damit den Kontrollinstanzen eingeräumt werden. Nach Ansicht der Bürgerrechtsorganisation *Humanistische Union* kollidiert dies mit dem Gebot der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die sich aus der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz herleitet. Da der Fernsehrat für die Programmaufsicht zuständig ist und programmrelevante Entscheidungen trifft, darf dieses Gremium keinem Einfluß von Exekutiv-Vertretern unterliegen.

Die *Humanistische Union* bezieht sich mit dieser Auffassung insbesondere auf die „Abweichende Meinung des Richters Paulus zum Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014“. Andreas Paulus hatte konstatiert: „In Wirklichkeit sind, wie nicht zuletzt die mündliche Verhandlung gezeigt hat, die Rundfunk- und Fernsehgremien ein Spielfeld von Medienpolitikern aus den Ländern, die - wie sollten sie auch anders - ihre medienpolitischen Konzepte in Fernseh- und Verwaltungsrat zu verwirklichen suchen. Damit erscheinen sie aber ungeeignet für die Aufsicht über die Gewährleistung der Rundfunkfreiheit und Meinungsvielfalt durch die Rundfunkanstalten.“ (BVerfG v. 25.3.2014, Rdn. 119)

Zur Zulassung von Exekutiv-VertreterInnen in die Fernsehgremien hatte das BVerfG festgestellt: „Von daher dürfen unter dem Gesichtspunkt der Vielfaltsicherung von Verfassungen wegen auch Vertreterinnen und Vertreter der Länder in die Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entsandt werden (...). Dies schließt - in eng zu begrenzendem Umfang - die Möglichkeit der Bestellung von Exekutivvertretern, auch im Rang eines Ministerpräsidenten, ein“ (BVerfG v. 25.3.2014, Rdn. 41,42) Dazu heißt es im abweichenden Paulus-Votum: „Damit wird die Staatsgewalt von einer Bedrohung der Vielfalt zu einem Element eben dieser Vielfaltsgewährleistung umdefiniert, durch die sie „politische Gesamtverantwortung“ für den Betrieb der Rundfunkanstalten übernimmt. Das Urteil öffnet die Aufsichtsgremien eben jenen „amtlichen Perspektiven“, die es gerade noch begrenzen wollte.“ (BVerfG v. 25.3.2014, Rdn. 125)

Faktisch dürfte die Besetzung der sechzehn staatlichen und staatsnahen VertreterInnen der Länder im Fernsehrat dazu führen, dass für die Länder vor allem Politiker von SPD und CDU-CSU im zukünftigen Fernsehrat Plätze einnehmen. Zwar wird die Anzahl der staatlichen VertreterInnen im Fernsehrat reduziert, aber die Präsenz der beiden grössten Parteien bleibt gesichert. Nach Auffassung der *Humanistischen Union* sorgt die im neuen Staatsvertrag getroffene Lösung für die Gremienbesetzung nicht für weniger „Staatsnähe“ und auch nicht für mehr politische Vielfalt. Es drängt sich der Eindruck auf, dass das ZDF – wie bisher – eine Anstalt der Länderinteressen bzw. Landesregierungen bleibt und weniger eine unabhängige Anstalt politisch-gesellschaftlicher Mitgestaltung und Aufsicht wird.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die über Parteigrenzen hinweg fast einmütige Kritik etwa der medienpolitischen Sprecherin von Bündnis 90/ Die Grünen, Tabea Rössner, und des früheren CDU-Abgeordneten und Vorsitzenden des Fernsehrates, Ruprecht Polenz, am nach wie

vor „relativ stark prägenden“ Einfluß der Länder bzw. Landesregierungen auf die ZDF-Gremien.
(5)

Alternative Regelungen in Länderrundfunkverträgen

Nach Auffassung der *Humanistischen Union* sollte die Neufassung des ZDF-Staatsvertrages nicht dicht an der Hürde des verfassungsrechtlich gerade noch Zulässigen angesiedelt sein, sondern dem Gebot der Staatsferne vollauf Rechnung tragen – d.h. auf die Entsendung von Regierungsvertretern in den Fernsehrat verzichten. Die Tatsache, dass jahrelang auf verfassungsrechtlich problematische Weise von staatlichen und staatsnahen Vertretern in Fernsehrat und Verwaltungsrat Einfluß ausgeübt wurde und dies von einer kritischen Öffentlichkeit immer wieder zur Korrektur angemahnt wurde, sollte jetzt Grund genug für eine Änderung dieser Regelung im Entwurf des neuen Staatsvertrages sein.

Die *Humanistische Union* fordert die Landtage auf, bei den notwendigen Ratifizierungsberatungen über den neuen ZDF-Staatsvertrag die möglicherweise geeigneten eigenen Landesrundfunkgesetze oder -verträge für Lösungen zur Gremienvertretung heranzuziehen. „Die Länder mit modernen Rundfunkgesetzen oder –verträgen, die Regierungsmitglieder aus den Gremien ausschließen und Landtagsabgeordnete auf eine bestimmte Zahl unter 30 Prozent kontingentieren, können ihre Erfahrungen schildern und entsprechenden Einfluß geltend machen.“ (6) Hierbei kommen als Beispiel der Rundfunkrat des NDR und des WDR in Frage. (7)

2. Auswahl der übrigen vierzig Fernsehräte als Vertretung „aller bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen“ (staatsferne Mitglieder)

Die Länder haben zudem Einfluß bei der Auswahl der übrigen vierzig Fernsehräte. Sechzehn davon sind zwar staatsfern, werden aber den **16 Ländern** jeweils mit **einem Interessenbereich** zugeordnet. Die Verbände und Interessengruppen können ihre VertreterInnen benennen, die Koordinierung obliegt den Ländern. (8) Das Bundesverfassungsgericht hatte allerdings im o.g. Urteil festgestellt: „*Regierungsmitglieder und sonstige Vertreterinnen und Vertreter der Exekutive dürfen auf die Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben.* (BVerfG v. 25.3.2014, Leitsätze) Die Unschärfe dessen, was „bestimmender Einfluß“ ist, muß durch klare Regelungen, ggf. durch den Gesetzgeber oder durch Satzungsänderungen, korrigiert werden.

Zukünftig sollen die „**gesellschaftlich relevanten Gruppen**“ ihre **weiteren 24 VertreterInnen** entsenden können und sind *nicht mehr auf die Berufung durch die Ministerpräsidenten* angewiesen, die sich bisher nicht einmal an die Reihenfolge der sog. Dreivorschläge dieser Gruppen halten mußten und auf diese Weise staatlichen Einfluß ausüben konnten. Bei der Neuregelung haben die Länder „*die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine möglichst aktuelle und plurale Zusammensetzung auch im Blick auf Minderheiten sowie Art.3 Abs. 2 GG zu beachten*“. (BVerfG v. 25.3.2014, Rdn. 100)

Der bisherige ZDF-Staatsvertrag spiegelt wesentlich das gesellschaftliche Spektrum der 1970er und 1980er Jahre wider. Allerdings entsprechen die „gesellschaftlich relevanten Gruppen“, die ihre VertreterInnen in den Fernsehrat zukünftig entsenden dürfen, auch nach den im Entwurf vorgesehenen Neuerungen (u.a. Einbeziehung von Muslimen, s. Anm. 8) aus Sicht der *Humanistischen Union* nicht den heutigen gesellschaftlich-politischen Gegebenheiten. Nach Auffassung der *Humanistischen Union* sind weitere Anpassungen der Zusammensetzung des Fernsehrates an die gesellschaftlichen Realitäten geboten. Dadurch erhielte der Fernsehrat größere gesellschaftliche Akzeptanz und Legitimität.

Dass die „Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V.“ auch zukünftig mit der Entsendung eines Vertreters dazu beiträgt, die heutige politisch-gesellschaftliche Vielfalt Deutschlands mit abzubilden, erscheint befremdlich und willkürlich. Eher sollte der an die Ministerpräsidenten gerichtete Protest des Lesben und Schwulen Verbandes (LSVD) wegen drohender Nichtberücksichtigung im neuen ZDF-Staatsvertrag im Hinblick auf heutige gesellschaftliche Realität ernst genommen werden.

Aus Sicht der *Humanistischen Union* ist insbesondere die Präsenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und der katholischen Kirche in den Gremien und in den Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unangemessen groß. Durch die Reduzierung des Fernsehrats auf nunmehr 60 Mitglieder gewinnen die Religionsgemeinschaften relativ an Gewicht: Mit Muslimen-Vertreter und Diakonie sowie Caritats liegt der Anteil der Religionsgemeinschaften bei 13,3 Prozent statt bisher 9,1 Prozent mit 7 von 77 Mitgliedern.

Nach Auffassung der *Humanistischen Union* sollten die Amtskirchen nur noch jeweils einen VertreterIn in den Fernsehrat entsenden. Denn seit Jahren verzeichnen die beiden christlichen

Kirchen einen erheblichen Mitgliederschwund. So verzeichnet die Statistik der Deutschen Bischofskonferenz für das Jahr 2013 insgesamt 179.000 Austritte bei 7.000 Wiedereintritten. Die Evangelische Kirche registrierte für das Jahr 2012 (aktuell vorliegende Zahlen) 130.000 Austritte bei 20.000 Wiederaufnahmen. Und immerhin 35 Prozent der Bevölkerung in Deutschland gehören keiner Religionsgemeinschaft an. Es wäre daher sinnvoll, wenn in der Vertretung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften stärker die Vielfalt von Religion und Weltanschauung zum Ausdruck käme, etwa dadurch, dass auch atheistische Gruppen wie der „Internationale Bund der Konfessionslosen und Atheisten“ oder die „Giordano Bruno Stiftung“ dort einen Platz erhielten.

Die *Humanistische Union* schließt sich daher der Auffassung der medienpolitischen Sprecherin von Bündnis90/ Die Grünen, Tabea Rößner, an, die für den Beratungsprozeß des ZDF-Änderungs-Entwurfs die Bildung einer unabhängigen Kommission zur Entwicklung von Kriterien für die zur Entsendung berechtigter gesellschaftlicher Gruppen vorgeschlagen hat. (9) Diese Kriterien sollten das millionenfache bürgerschaftliche Engagement in Deutschland berücksichtigen, insbesondere das Engagement für Bürger- und Menschenrechte. Die Zuschreibung der Entsendung **eines** Vertreters bürgerschaftlichen Engagements durch das Land Mecklenburg-Vorpommern (s. Anm. 8) im ZDF-Änderungsvertrag erscheint unverhältnismäßig reduziert – insbesondere vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien postulierten Bedeutung des zivilgesellschaftlichen, bürgerschaftlichen Engagements und der für dringlich erachteten Stärkung des zivilen, demokratischen Engagements. Es sollten Kriterien ausgewiesen werden, nach denen die in § 21 Abs. 1 genannten Verbände und Organisationen tatsächlich die moderne zivilgesellschaftliche Landschaft Deutschlands widerspiegeln bzw. Defizite aufweisen.

3. Transparenz und Öffentlichkeit als Voraussetzungen für Akzeptanz und Legitimität

Das Bundesverfassungsgericht hatte noch in seinem Urteil v. 25. März 2014 bemängelt: *„Die in § 21 Abs. 1 ZDF-StV geregelte Einbeziehung staatlicher und staatsnaher Vertreter in den Fernsehrat verstößt auch insoweit gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, als diese nicht durch Regelungen unterfangen wird, die für die Arbeit des Fernsehrats ein Mindestmaß an Transparenz vorsehen (siehe oben B. II. 6.). Auf gesetzlicher Ebene fehlt es an Vorschriften zur Transparenz überhaupt. Bestimmungen finden sich hierzu nur in der Satzung des ZDF und in der Geschäftsordnung des Fernsehrats, die hierbei äußerst restriktiv sind.“* (BVerfG v. 25.3.2014, Rdn. 99)

Der ZDF-Änderungsvertrag hat daraus Konsequenzen gezogen. Die Zusammensetzung des Fernsehrates sowie seiner Ausschüsse sind zu veröffentlichen. Die Fernsehratssitzungen sollen

öffentlich sein. Tagesordnungen und Anwesenheitslisten sowie Sitzungsprotokolle mit den wesentlichen Ergebnissen, soweit sie keine dem Persönlichkeitschutz oder anderen Schutz-Regelungen unterliegende Angelegenheiten betreffen, werden zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Fernsehrates veröffentlicht. Das gilt auch für die Ausschüsse.

Die *Humanistische Union* begrüßt diese Neuerungen, da Transparenz und Öffentlichkeit wesentlich zur Akzeptanz und Legitimierung der aus Gebühren der Bürgerinnen und Bürger finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkstätigkeit beitragen. Insofern war es allerdings kein positives Signal für einen Mentalitätswandel, dass der neue ZDF-Staatsvertrag gewissermaßen in den Hinterzimmern der Staatskanzleien ohne Anhörungen und öffentliche Diskussion beraten und nach Verabschiedung des Entwurf erst spät der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde.

4. Fazit

- Die *Humanistische Union* wendet sich entschieden dagegen, dass VertreterInnen der Exekutive Plätze in den Rundfunkgremien und damit den Kontrollinstanzen eingeräumt werden. Nach Ansicht der Bürgerrechtsorganisation *Humanistische Union* kollidiert dies mit dem Gebot der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die sich aus der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz herleitet. Da der Fernsehrat für die Programmaufsicht zuständig ist und programmrelevante Entscheidungen trifft, darf dieses Gremium keinem Einfluß von Exekutiv-Vertretern unterliegen.
- Nach Auffassung der *Humanistischen Union* sollte die Neufassung des ZDF-Staatsvertrages nicht dicht an der Hürde des verfassungsrechtlich gerade noch Zulässigen angesiedelt sein, sondern dem Gebot der Staatsferne vollauf Rechnung tragen – d.h. auf die Entsendung von Regierungsvertretern in den Fernsehrat verzichten.
- Die *Humanistische Union* fordert die Landtage auf, bei den notwendigen Ratifizierungsberatungen über den neuen ZDF-Staatsvertrag die möglicherweise geeigneten eigenen Landesrundfunkgesetze oder -verträge für Lösungen zur Gremienvertretung heranzuziehen (z.B. NDR- und WDR-Rundfunkrat).
- Nach Auffassung der *Humanistischen Union* sind weitere Anpassungen der Zusammensetzung des Fernsehrates an die gesellschaftlichen Realitäten geboten. Aus Sicht der *Humanistischen Union* ist insbesondere die Präsenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und der katholischen Kirche in den Gremien und in den Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unangemessen groß. So verzeichnen seit Jahren die beiden christlichen Kirchen einen erheblichen Mitgliederschwund. Es wäre daher sinnvoll, wenn in der Vertretung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften stärker die Vielfalt von Religion und Weltanschauung zum Ausdruck käme, etwa dadurch, dass auch atheistische Gruppen wie der „Internationale Bund der Konfessionslosen und Atheisten“ oder die „Giordano Bruno Stiftung“ dort einen Platz erhielten.
- Die *Humanistische Union* schließt sich der Forderung an, für den Beratungsprozeß des ZDF-Staatsvertrags-Entwurfs eine unabhängige Kommission zur Entwicklung von Kriterien für die zur Entsendung berechtigten gesellschaftlichen Gruppen einzurichten. Es sollten Kriterien entwickelt werden, nach denen die in § 21 Abs. 1 genannten

Verbände und Organisationen die moderne zivilgesellschaftliche Landschaft Deutschlands widerspiegeln bzw. Defizite aufweisen. Diese Kriterien sollten insbesondere das millionenfache bürgerschaftliche Engagement in Deutschland berücksichtigen.

- Die *Humanistische Union* begrüßt ausdrücklich, dass im neuen Staatsvertrag die Gremienbesetzung bei Neumitgliedern konsequent zu gleichen Anteilen von Frauen und Männern vorgesehen ist.

Anmerkungen:

1) <http://www.rlp.de/ministerpraesidentin/staatskanzlei/medien/> (dort Normenkontrollantrag Rheinland-Pfalz vom 3.1.2011)

2) Zu den Aufgaben des *Fernsehrats* zählen u.a. der Erlass von allgemein-abstrakt formulierten Programmrichtlinien, die Kontrolle und Beratung des Intendanten in Programmfragen sowie die abschließende Zustimmung zum Haushaltsplan. Außerdem wählt der *Fernsehrat* den Intendanten. Bei Einrechnung der Parteivertreter und der Vertreter der kommunalen und funktionalen Selbstverwaltung, **so die Antragsteller des Normenkontrollantrags**, seien bisher 35 von 77 Personen (das heißt 44 %) unmittelbar dem Staat zuzurechnen. Hinzu komme, dass auch die weiteren Mitglieder des Fernsehrat im Ergebnis weitgehend unter Einflussnahme des Staates ernannt würden: 16 Vertreter, die eigentlich gesellschaftliche Bereiche repräsentieren sollten, würden letztlich ohne sachhaltige Maßgaben frei von den Ministerpräsidenten bestimmt. Auch die 25 Verbandsvertreter unterlägen letztlich einer Auswahlentscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz, da diese an die bisher vorgenommene Reihenfolge sog. Dreivorschläge der Verbandsvertreter nicht gebunden sei. Auch gebe es keine hinreichenden Vereinbarkeitsregelungen, so dass als Vertreter der gesellschaftlichen Bereiche weithin auch Berufspolitiker bestellt werden könnten und würden. Auch im *Verwaltungsrat* seien bisher, so machten die Antragsteller geltend, sechs von 14 Mitgliedern (das heißt ca. 43 %) unmittelbar dem Staat zuzurechnen. Unter den vom Fernsehrat zu bestellenden acht weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats befänden sich bisher mehrere Träger von Staats- oder Parteifunktionen.

3) Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2014 – 1 BvF 1/11 und 1 BvF 4/11.

4) <http://www.rlp.de/ministerpraesidentin/staatskanzlei/medien/> (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

5) Vgl. Michael Hanfeld (miha) in FAZ v. 19.12.2014

6) Christian Stark: Das ZDF-Gremien-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine gesetzliche und staatsvertragliche Umsetzung, in: Juristenzeitung 69 (2014), 11, S. 557

7) a.a.O.

8) ein Vertreter aus dem Bereich ‚Jugend‘ aus dem Land Baden-Württemberg,

ein Vertreter aus dem Bereich ‚Digitales‘ aus dem Land Bayern,

ein Vertreter aus dem Bereich ‚Internet‘ aus dem Land Berlin,

ein Vertreter aus dem Bereich ‚Senioren, Familie und Frauen‘

aus dem Land Brandenburg,

ein Vertreter aus dem Bereich ‚Wissenschaft und Forschung‘ aus der Freien und Hansestadt Bremen,

ein Vertreter aus dem Bereich ‚Musik‘ aus der Freien und Hansestadt Hamburg,

ein Vertreter aus dem Bereich ‚Migranten‘ aus dem Land Hessen,

ein Vertreter aus dem Bereich ‚**Bürgerschaftliches Engagement**‘

aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
ein Vertreter aus dem Bereich ‚Muslime‘ aus dem Land Niedersachsen,
ein Vertreter aus dem Bereich ‚Medienwirtschaft und Film‘ aus
dem Land Nordrhein-Westfalen,
ein Vertreter aus dem Bereich ‚Menschen mit Behinderungen‘
aus dem Land Rheinland-Pfalz,
ein Vertreter aus dem Bereich ‚Kunst und Kultur‘ aus dem Saarland,
ein Vertreter aus dem Bereich ‚Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz‘
aus dem Freistaat Sachsen,
ein Vertreter aus dem Bereich ‚Heimat und Brauchtum‘ aus dem
Land Sachsen-Anhalt,
ein Vertreter aus dem Bereich ‚Regional- und Minderheitensprachen‘
aus dem Land Schleswig-Holstein und
ein Vertreter aus dem Bereich ‚Verbraucherschutz‘ aus dem
Freistaat Thüringen.

9) Pressemitteilung v. 10.12.2014: <http://tabea-roessner.de/category/bundestag/medienpolitik/rundfunk/>